

Verordnungsblatt für die Marktgemeinde Hopfgarten im Brixental

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 26. November 2025

6. **Verordnung über die Festlegung der Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe**

6. Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Hopfgarten im Brixental vom 24. November 2025 über die Festlegung der Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes, LGBL. Nr. 86/2022, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 38/2025, wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Die Marktgemeinde Hopfgarten im Brixental legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit 240 Euro,
- b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit 480 Euro,
- c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit 696 Euro,
- d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit 1.008 Euro,
- e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit 1.416 Euro,
- f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit 1.824 Euro,
- g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit 2.208 Euro

fest.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Hopfgarten im Brixental vom 14.11.2022 über die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe, kundgemacht vom 16.11.2022 bis 01.12.2022, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Paul Sieberer